

GRÜNE Fraktion im Rat der Stadt Erwitte - Kirchweg 8 - 59597 Erwitte

Rat der Stadt Erwitte
Herrn Henneböhl
Rathaus
Am Markt 13

59597 Erwitte

zur Kenntnis: Fraktionen im Rat

Erwitte, den 06.03.2022

Antrag an die Stadtverwaltung der Stadt Erwitte zur Umsetzung einer verpflichtenden Installation von Photovoltaikanlagen bei Neubauten und genehmigungspflichtigen Umbauten

Sehr geehrter Herr Henneböhl,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragt die GRÜNE Fraktion im Rat der Stadt Erwitte:

Der Rat der Stadt Erwitte setzt sich für den Ausbau von Solarenergie ein.
Daher wird folgende Maßnahme ergriffen:

Es wird eine Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen eingeführt. Diese soll umgesetzt werden mittels entsprechenden Vorgaben in Bebauungsplänen für Neubauten von Wohn- und Nichtwohngebäuden und durch städtebauliche Verträge auch bei genehmigungspflichtigen Umbauten. Zu den Einzelheiten der Regelung (z.B. Mindestanteil der Solarnutzung an der gesamten Dachfläche, Vorgaben für eine optimierte Dachausrichtung oder welche Umbauten die Pflicht auslösen) und begleitenden Informationen (z.B. Beratung der Bauherr*innen) erarbeitet die Verwaltung einen Vorschlag und legt ihn dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.

Begründung:

Die Ziele des Pariser Klimaabkommens, die Erderwärmung möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen, lassen sich nicht allein auf Ebene der Nationalstaaten erreichen. Alle privaten und öffentlichen Akteure müssen dafür ihre

Anstrengungen intensivieren. Ob Klimaschutz gelingt, entscheidet sich zu einem großen Teil auch auf der kommunalen Ebene. Daher sind gerade auch die Kommunen gefragt, ihre Klimaschutzaktivitäten vor Ort zu verstärken und wirksame Maßnahmen umzusetzen, um die Potenziale zur Nutzung Erneuerbarer Energien bestmöglich auszuschöpfen. Laut amtlichem Solarkataster könnten allein auf den Dächern in Nordrhein-Westfalen 68 Terrawattstunden Strom im Jahr erzeugt werden. Das wäre fast die Hälfte des landesweiten Strombedarfs, gedeckt allein über Photovoltaik auf Dächern. Doch dieses Potenzial wird bisher zu wenig genutzt: Tatsächlich wurden im Jahr 2019 nur 4,5 Terrawatt Sonnenstrom erzeugt - magere 6,6 Prozent des vorhandenen Potenzials.

Durch eine Einführung von Solarvorgaben durch Bebauungspläne oder städtebauliche Verträge könnte Erwitte einen großen Beitrag leisten.

Für langfristig genutzte Investitionsgüter wie Gebäude (Nutzungsdauer 80 Jahre, bis in das Jahr 2100) sollten zukünftige Standards bereits heute Berücksichtigung finden. In einem zukunftssicheren Gebäude wird ein möglichst großer Teil des Strombedarfs – in Jahressumme – über eine Stromerzeugung mit Photovoltaik direkt am Gebäude erzeugt. Dabei sind zukünftige zusätzliche Stromverbraucher wie elektrische Wärmepumpen und die Mobilität mit elektrischen Fahrzeugen zu berücksichtigen.

Die investiven Mehrbelastungen einer Photovoltaikanlage sind wirtschaftlich tragbar, die Anlagen refinanzieren sich bei Neubauten in weniger als 12 Jahren selbst, das ist weniger als die Hälfte der zu erwartenden Nutzungsdauer. Die Anlagen können Teil einer Finanzierung sein und erwirtschaften deutlich höhere Erlöse, als zur Bedienung der Finanzierung erforderlich sind.

Gemäß § 9 I Nr. 23b BauGB kann eine Festsetzung im Bebauungsplan erfolgen (in Bebauungsplänen können Gebiete festgesetzt werden, in denen „bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen“).

Gemäß § 9 I BauGB bedürfen Festsetzungen im Bebauungsplan städtebaulicher Gründe. Diese liegen in Bezug auf die Einführung einer Solarpflicht vor, da § 1 V 2 BauGB ausdrücklich klarstellt, dass Bauleitpläne dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch bei der Stadtentwicklung zu fördern. Gemäß § 1 II BauGB gehört zur Bauleitplanung auch der Bebauungsplan.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für Kommunen in vertraglichen Regelungen mit Bauherren eine Solarpflicht vereinbaren, die sich auch auf Bestandsgebäude beziehen kann. Auch städtebauliche Verträge müssen angemessen und verhältnismäßig sein.

In der Rechtsprechung wurde in der Vergangenheit auch gefordert (OVG Lüneburg), dass dem Eigentümer keine „wesentlichen finanziellen Lasten“ auferlegt werden dürften, was bei der aktuellen Marktsituation (s.u.) unzweifelhaft der Fall ist.

Gerade als Modellregion für eine klimaneutrale Zement-Produktion benötigt Erwitte sehr viel „grüne“ Energie. Zusätzlich kann die Stadt Erwitte mit der Einführung von Solarvorgaben einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung der globalen Klimakrise, zur Erreichung landesweiter Ausbauziele, zur Nutzung Erneuerbarer Energien und bundesweiter Ziele für die Umsetzung der Energiewende leisten.

Die GRÜNE Ratsfraktion

Dr. Karl Jäker
Fraktionsvorsitzender

Britta Tirre
*stellvertretende
Fraktionsvorsitzende*

Holger Schild
Ratsmitglied

Franz Möllers
Ratsmitglied